

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.03.2022

„Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven“

A. Problem

Die gesetzlichen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Rettungsdienstes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven werden sowohl land- als auch wasserseitig von der Feuerwehr Bremerhaven wahrgenommen. Bremen und Bremerhaven haben hierzu im Jahre 1993 einen Vertrag geschlossen, der durch den Nachtrag II im November 2012 (Brem.GBl. vom 06.03.2013, S. 43) letztmalig angepasst wurde. Dieser Vertrag definierte die Übernahme der gesetzlichen Aufgaben durch die Feuerwehr Bremerhaven, die Einsatzgebiete und schließlich die Berechnung der jährlichen Entschädigung.

Hinsichtlich des wasserseitigen Brandschutzes wurde Bezug auf die Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und Bremen über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Weser und der angrenzenden Seewasserstraße bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres genommen. Mit der neuen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Brandbekämpfung, die technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung auf See („Generalvereinbarung“), die am 01.01.2022 in Kraft getreten ist, wurde die bisherige Verwaltungsvereinbarung aufgehoben.

Ferner war im bisherigen Vertrag zwischen Bremen und Bremerhaven keine ausdrückliche Regelung zu der für Bremen übernommenen Aufgabe beim Havariekommando getroffen worden. Gleichwohl bestand Einigkeit darüber, dass die Feuerwehr Bremerhaven für Bremen tätig wurde. Die Feuerwehr Bremerhaven hat bislang zwei Brandbekämpfungseinheiten zur Verfügung gestellt und wird zukünftig zwei Maritime Incident Response Groups Firefighting (MIRG Firefighting) für das Havariekommando bereitstellen.

Die vorgenannten Änderungen erfordern die Anpassung des Vertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven.

B. Lösung

Aufgrund der neuen „Generalvereinbarung“, der Aufhebung der bisherigen Verwaltungsvereinbarung und zur Anpassung an die geübte Praxis wird der Vertrag über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven neu abgeschlossen. Er soll als transparente Grundlage für den Einsatz der Feuerwehr Bremerhaven im stadtbremischen Überseehafengebiet und die dazugehörige Abrechnung der Kosten dienen.

Gemäß der §§ 7 und 13 des Zweckverbandgesetzes vom 07. Juni 1939 ist eine Senatsbefassung notwendig.

C. Alternativen

Es gibt keine alternative Lösung zum Einsatz der Feuerwehr Bremerhaven, da diese die für Bremen kostengünstigste Lösung ist. Bremen wäre ansonsten verpflichtet eine eigene Feuerwache und ein eigenes Feuerlöschboot mit Besatzung im 3-Schicht-Betrieb zu unterhalten, welche deutlich kostenintensiver wären.

Der Vertrag zwischen Bremen und Bremerhaven hat durch die Aufhebung der bisherigen Verwaltungsvereinbarung die Grundlage für den wasserseitigen Brandschutz verloren, so dass es auch keine Alternative zur Neuregelung gibt.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Durch den Abschluss des Vertrages entstehen keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen, da die Berechnung der jährlichen Entschädigung nicht verändert wurde.

Der Vertrag definiert die Übernahme des Brandschutzes durch die Feuerwehr Bremerhaven, die Einsatzgebiete und die Berechnung der Entschädigung. Der Vertrag lässt keine geschlechtsspezifischen Merkmale erkennen, so dass keine Genderrelevanz gegeben ist. Der Brandschutz an sich kommt allen Geschlechtern gleichermaßen zugute.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Inhalt des Vertrags wurde mit dem Senator für Inneres sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Vertrag wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Er ist zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem anliegenden Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven in der beigefügten Form gem. der §§ 7 und 13 des Zweckverbandgesetzes vom 07. Juni 1939 zu.